

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

Tel. 06401-903283 und 01575-8461661, Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

15.10.2023

An das

Verwaltungsgericht Braunschweig

per Fax

Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Niedersachsen

Wegen:

Ausschluss aus einer nicht verbotenen und nicht aufgelösten Versammlung am 12.10.2023 auf dem Braunschweiger Domplatz

sowie meine Inhaftierung und die dort durchgeführten polizeilichen Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erhebe ich Klage gegen das Land Niedersachsen und beantrage, festzustellen, dass

- die Kontrolle meiner Personalien als Teilnehmer einer nicht verbotenen und nicht aufgelösten Versammlung am 12.10.2023 auf dem Braunschweiger Domplatz,
- der Ausschluss meiner Person aus der nicht verbotenen und nicht aufgelösten Versammlung am 12.10.2023 auf dem Braunschweiger Domplatz sowie
- meine ca. vierstündige Inhaftierung als solches und
- die polizeilichen Maßnahmen während dieser Zeit im Speziellen

rechtswidrig waren.

Zudem beantrage ich Akteneinsicht durch Übersendung der Akten zur Einsicht an das für meinen Wohnsitz zuständige Verwaltungsgericht Gießen oder, hilfsweise, die Übermittlung der Akten als Kopien oder in digitaler Form (Fax oder Email).

Ich beantrage Prozesskostenhilfe (siehe Anlage).

Zum Geschehen und zur rechtlichen Würdigung

Am 12.10.2023 nahm ich an einer Versammlung teil. Ich hatte in dieser Versammlung keine besondere Funktion. Auf der Versammlung und als Teil der Versammlung wurde ein Film gezeigt, der von mir im Rahmen meiner journalistischen Tätigkeit erstellt wurde. Die Vorführung wurde von mir weder veranlasst noch durchgeführt.

Bereits zu Beginn der Versammlung erteilte mir die Polizei seltsame Weisungen. So wurde ich aufgefordert, mein Fahrrad nicht an eine Mauer zu lehnen, die zum Landgericht gehörte. Eine Begründung erfolgte nicht und war auch nicht ersichtlich. Der Vorgang zeigte aber, dass die ca. 50 anwesenden Polizeibeamt*innen (etwas doppelt so viele wie Versammlungsteilnehmer*innen) auf Eskalation aus waren. Zudem erfuhr ich, dass die Richterin Bock-Hamel, deren Verhalten im Dokumentarfilm kritisch behandelt wird, anwesend war, zudem der Landgerichtspräsident, weitere Justizangestellte und Angehörige der Staatsanwaltschaft. Sie befanden sich in einem regen kommunikativen Austausch mit der Polizeiführung.

Nach ca. 5 Minuten Zeigen des Films wurde die Vorführung von der Polizei unterbrochen sowie Laptop und Beamer beschlagnahmt. Kurzzeitig sollte auch mein Laptop, der mit dem Geschehen nichts zu tun hatte, beschlagnahmt werden – was nach meiner Beschwerde darüber aber dann doch nicht vollzogen wurde.

Außer der Aufforderung, mich nicht zu beschweren, habe ich keine irgendwie gearteten Anweisungen der Polizei erhalten. Umso überraschter war ich, als die Polizei mich wenig später aufforderte, mit Ihnen mitzukommen an einen für mich zu dem Zeitpunkt unbekanntem Ort zwecks Feststellung der Personalien. Ich wurde dabei mit „Herr Bergstedt“ angesprochen, d.h. der Polizei waren meine Personalien bekannt. Ein Grund für die Personalienüberprüfung wurde nicht angegeben.

Rechtliche Würdigung

Die Überprüfung der Personalien einer der Polizei bereits hinsichtlich der Personalien bekannten Person ist unzulässig, weil sie überflüssig ist und daher eine reine Schikane bzw. Einschüchterung darstellt.

Zudem ist die begründungslose Überprüfung von Teilnehmer*innen einer Versammlung nicht zulässig.

Ich widersprach dieser Anweisung mit der Begründung, dass meine Personalien bekannt seien, was durch die Ansprache bewiesen wäre. Außerdem sei ich Teil einer geschützten Versammlung. Das führte zu keiner Einsicht. Daraufhin bot ich an, meinen Personalausweis an Ort und Stelle (also innerhalb der Versammlung) auszuhändigen. Das wurde schließlich akzeptiert und die Uniformierten entfernten sich zunächst mit dem Ausweis.

Einige Zeit später (die Filmvorführung war da schon länger unterbrochen, der Vorführlaptop bereits beschlagnahmt und zwischen Versammlungsleitung und Polizei liefen mehr oder weniger erhitzte Wortwechsel) wurde mir der Personalausweis wiedergegeben, dann aber der Ausschluss aus der Versammlung erklärt. Begründung war, dass ich erkennungsdienstlichen Behandlungen unterzogen werden sollte.

Rechtliche Würdigung

Dieser Ausschluss aus der Versammlung ist durch keine Handlung meinerseits im Versammlungsverlauf begründet. Das wurde auch nicht behauptet. Selbst wenn irgendein Grund vorgelegen hätte, stellt der Ausschluss aus der laufenden Verhandlung ein unverhältnismäßiges Mittel dar. Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist nicht sofort erforderlich, so dass ein Ausschluss aus der Versammlung nicht notwendig war. Dass es nicht um Eile ging, bewies sich dann auch nach der Inhaftierung dadurch, dass die tatsächliche erkennungsdienstliche Behandlung erst nach ca. 3 Stunden Wartens auf dem Polizeirevier vollzogen wurde.

Nach dem Anschluss aus der Versammlung wurde ich belehrt, Beschuldiger eines Verstoßes gegen das Kunsturhebergesetz zu sein. Ich erläuterte, dass ich die Filmaufnahmen, die im unterbrochenen Film zu sehen seien, legal in einem Gerichtssaal aufgenommen hätte. Ich hätte mich dort vor den Aufnahmen als Journalist mit einem gültigen Presseausweis akkreditiert und auch eine entsprechende Pressekarte erhalten. Das Fotografieren bzw. Filmen vor dem offiziellen Beginn des Verfahrens (typische Eingangssituation in solchen Verhandlungen) war abgesprochen. Auch andere anwesende Journalist*innen taten das, die

örtliche Zeitung veröffentlichte ebenfalls Aufnahmen dieser Situation (siehe Abbildung der Braunschweiger Zeitung am 7.3.2023).

Aktionskunst-Aufführung wähnt.



Zwei der Angeklagten wollten in einer Verhandlungspause am Richtertisch eine Rede halten. Wachtmeister griffen ein.
Foto: Hendrik Rasel

Die drei Angeklagten – zwei Männer, eine Frau – sowie eine vierte Frau hatten sich im März 2021 von der Brücke zwischen Flechtorf und Beienrode abgeseilt. Strafbefehle mit Geldauflagen akzeptierte das Trio nicht. Deshalb fand in erster Instanz im April 2022 vor dem Amtsgericht Helmstedt ihre Verhandlung statt. An deren Ende wurden sie wegen versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr verurteilt. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch Angeklagte gingen

in Berufung. Die wurde nun in zweiter Instanz verhandelt.

Ich übergab der Polizei als Beleg meine damalige Pressekarte (siehe Abbildung rechts). Diese wurde auch angenommen und überprüft, jedoch änderte das nichts.

Rechtliche Würdigung

Der Polizei war also bekannt, dass der Strafvorwurf falsch war. Wie im Folgenden beschrieben wird, war der Strafvorwurf aber nur vorgeschoben. Es ging darum mich aus der Versammlung zu entfernen, um eine weitere Aufführung des Filmes zu verhindern. Daher änderte die Aufklärung, dass die Aufnahmen völlig regulär entstanden, nichts an dem Vorhaben der Polizei.



Ich wurde auf das Polizeirevier in der Nähe (Münzstraße) gebracht und von dort ca. 3 Stunden später zur Polizeidirektion in Querum (Ort war mir bis dahin unbekannt). Dort wurden Fingerabdrücke genommen, Fotos gefertigt, Körpergröße und -gewicht gemessen. Dann wurde ich, obwohl nichts ortskundig, was ich auch angab, einfach aus der Polizeidirektion auf die Straße gesetzt, so dass ich auf eigene Faust zurückkehren musste.

Rechtliche Würdigung

Da ich an der Versammlung nur teilgenommen hatte, diese aber nie aufgelöst oder verboten worden war, ergibt sich keine Grundlage für einen Strafvorwurf, der die polizeiliche Maßnahme rechtfertigen könnte. Sollte der Film mir zugerechnet werden, so war er zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt, weil er ja nicht aufgeführt werden durfte. Es sind auch keine konkreten Vorwürfe erhoben worden. So oder so wäre das Ziel der Inhaftierung auch nach Ende der Versammlung ohne Weiteres erreichbar gewesen.

So ergibt sich der klare Verdacht, dass meine Inhaftierung einem anderen Zweck diene und daher nicht strafrechtlich begründet, sondern ein Unterbindungsgewahrsam war, um meine Teilnahme an der Versammlung zu verhindern. Die Festnahme des Versammlungsleiters, die Beschlagnahme von Laptop (und später auch noch Beamer) sowie meine Inhaftierung als von der Polizei so eingeschätzter Filmemacher dienen der Absicherung, dass die Versammlung praktisch nicht mehr weitergeführt werden konnte, weil die Ausdrucksmittel (Film und Beamer) nicht mehr verfügbar waren – und auch die Personen weggesperrt waren, die vermutlich Ersatz hätten beschaffen können. Die Maßnahme gegen mich diente daher nur vorgeschoben der Strafverfolgung, tatsächlich aber präventiven Zielen, nämlich der Behinderung einer Versammlung und der Verhinderung der Aufführung eines Filmes, an dessen Nichtaufführung für allem die anwesenden Justizbediensteten ein politisches Interesse hatten.

Für einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz wurde kein konkreter Punkt genannt, also kein konkretes Bild, keine konkrete Szene – zumal ja auch nur fünf Minuten des Filmes gezeigt werden konnten und der Film bis zu dem Zeitpunkt nirgends verfügbar war. Es ging offensichtlich darum, die weitere Aufführung im Rahmen der Versammlung zu verhindern.

Dazu passt die künstlich herbeigeführte Länge der Freiheitsentziehung. Drei Stunden erfolgte überhaupt keine Handlung mit mir, davon habe ich zunächst sogar über eine Stunde auf einem Flur gestanden, umringt von ca. 7 Uniformierten – Personalmangel scheidet also als Begründung aus. Danach saß ich mit dem ebenfalls verhafteten ehemaligen Versammlungsleiter ca. eine weitere Stunde in einer Zelle, ohne dass etwas geschah. Danach wurden wir einzeln und nacheinander zur Polizeidirektion gebracht, was nochmal wegen der langen Fahrwege eine Verzögerung einer weiteren Stunde brachte, die ich allein in der Zelle saß. Dass ich dann in Querum auf die Straße gesetzt wurde, führte zu weiterem Zeitverlust.

Es ist offensichtlich, dass diese Verzögerungen der einzige Sinn der Maßnahme waren. Der Versammlungsleiter und ich sollten möglichst lange festgehalten werden, um nicht mehr an der Versammlung teilnehmen zu können. Die Maßnahmen hätten auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden können (waren also nicht das mildeste Mittel) und passen auch von möglichen Beweissicherungen her überhaupt nicht zum Tatvorwurf (was hilft das Körpergewicht bei Ermittlungen zum Kunsturhebergesetz?). Zudem sind all diese Daten bereits bei der Polizei vorhanden von früheren erkennungsdienstlichen Behandlungen.

Meine Inhaftierung war reine Schikane und rein präventiv, der strafrechtliche Hintergrund vorgeschoben. Es ging darum, meine weitere Teilnahme an der Versammlung zu verhindern – also eine präventive, wenn auch rechtswidrige Maßnahme. Daher ist es gerechtfertigt, auch diesen letzten Punkt in eine Fortsetzungsfeststellungsklage zu bringen (die anderen Punkte sind ohnehin verwaltungsrechtlicher Art, da

sie sich auf das Versammlungsgeschehen beziehen).

Das Rechtsschutzinteresse ist gegeben. Es besteht ein Bedürfnis, diese entwürdigende Maßnahme für rechtswidrig erklären zu lassen. Die mit dieser Klage angegriffenen Handlungen der Polizei haben mich in meinen Rechten schwer verletzt.

Die Angriffe auf die Versammlungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit, die Pressefreiheit und die Freiheit im Allgemeinen betreffen zudem hohe Rechtsgüter, unter anderem Grundrechte.

Zudem besteht Wiederholungsgefahr, die noch dadurch gesteigert wird, dass eine ähnliche Handlung im Jahr 2020 in Wolfsburg, bei welcher ebenfalls Angehörige der Braunschweiger Bereitschaftspolizei anwesend waren und bei welcher ich verhaftet wurde, vom Amts- und Landgericht Braunschweig als rechtmäßig eingestuft wurde. Erst das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass die Straftatvorwürfe vorgeschoben seien und die Maßnahme daher rechtswidrig gewesen sei. Das dazugehörige verwaltungsrechtliche Verfahren in Braunschweig läuft noch und ist für den 18.12.2023 terminiert. Es liegt aber bereits aufgrund einer Klage einer anderen Person die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vor, dass die gesamte Polizeimaßnahme damals rechtswidrig war.

Es ist davon auszugehen, dass den handelnden Personen diese Vorgänge bekannt waren und sie in vollem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit taten, was sie taten. Dass führende Vertreter*innen verschiedener Institutionen der Justiz dem Geschehen beiwohnten und mutmaßlich sogar Taktgeber des Übergriffs auf die Versammlung waren, macht noch stärker deutlich, dass ein Interesse besteht, die Sache rechtlich klarzustellen.

Die Vorgänge berühren zumindest das Grundrecht nach Art. 8 Grundgesetz und müssten im Fall, dass Braunschweiger Gerichte solche Übergriffe (wieder) akzeptieren, erneut verfassungsrechtlich überprüft werden.

Nach alledem ist die Klage begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

- Prozesskostenhilfeantrag